



Departement Sicherheit und Justiz, 9043 Trogen

Departement Inneres und Sicherheit
Justizkommission
Herrn Dr. R. Bannwart
Schützenstrasse 1
9100 Herisau

St. Gallen, 10. Februar 2017

Jahresbericht 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Ich erstatte Ihnen meinen Bericht für das Jahr 2016 über die Tätigkeit als Datenschutzkontrollorgan gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. h des Datenschutzgesetzes des Kantons Appenzell A.Rh.

1. Im Berichtsjahr wurden rund 30 Anfragen von Gemeinden, kantonalen Amtsstellen, Einwohnern des Kantons und von auswärtigen Stellen an den Datenschutzbeauftragten gerichtet. Die meisten Anfragen konnten telefonisch oder mit einer schriftlichen Stellungnahme beantwortet werden.
2. Besonderen Aufwand ergaben verschiedene Projekte. Ein besonders wichtiges Projekt war auch aus datenschutzrechtlicher Sicht die Gesetzgebung über die Einwohnerregister der Gemeinden und die kantonale Datenplattform GERES (Zusammenfassung der kommunalen Einwohnerregister für statistische Zwecke des Bundes). Wenn das Gesetz verabschiedet wird, wird mit einigem Schulungsaufwand zu rechnen sein.

Verschiedene weitere Projekte wurden datenschutzrechtlich begleitet. Ich erwähne als Beispiele die geprüfte Zusammenarbeit von Spitexorganisationen der Kantone Appenzell Ausserrhoden mit Appenzell Innerrhoden und St. Gallen, smart meter, scolaris und die individuelle Prämienverbilligung. Eine weitere Anfrage betraf die Lieferung von



Appenzel Ausserrhoden

Daten über Suchtkranke im Kanton für die Drogenstatistik. Mit der der Datenempfängerin (eine schweizerische Stiftung für Suchtprävention) wurde abgeklärt, ob und wie die Daten über ein entsprechendes Tool anonymisiert würden; es hat sich erwiesen, dass dieses Tool eine einwandfreie Anonymisierung gewährleistet, ohne dass die Personendaten bei der Umarbeitung zu statistischen Zwecken gespeichert werden und die Statistikstelle keine Personendaten erhält.

3. Der Datenschutzbeauftragte nahm Stellung zu mehreren Gesetzesentwürfen (u. a. zum Personalgesetz und zum Registergesetz). Besonders aufwändig war die Stellungnahme zur Umsetzung des revidierten Immobiliarsachenrechts des Bundes. In einigen Kantonen irritierte die Regelung im revidierten Zivilgesetzbuch und in der Grundbuchverordnung, dass die meisten Grundbuchdaten – von einigen wenigen Ausnahmen (insbesondere Kaufpreis und Verpfändung) abgesehen – nicht nur öffentlich, sondern auch über Internet elektronisch zugänglich sein sollen. In einigen Kantonen wurde zurückhaltend reagiert. Der Unterzeichnende hat die Auffassung vertreten, dass die Publikation bundesrechtlich vorgesehen und somit für die Kantone bindend sei.
4. Der Kanton Appenzel Ausserrhoden ist wie die meisten Kantone Mitglied der Vereinigung der kantonalen Datenschutzbeauftragten «Privatim». Über «Privatim» war 2016 im Berichtsjahr vor allem die Information über die verbindlichen Datenschutzregeln auf europäischer Ebene (Europäische Union und Europarat) orientiert worden. Diese Regeln erfordern die Anpassung des eidgenössischen Datenschutzgesetzes; der entsprechende Gesetzesentwurf ist derzeit in der Vernehmlassung. Auch die kantonalen Gesetze werden der europäischen Gesetzgebung anzupassen sein.
5. Für Anfragen von Privatpersonen, welche sich darüber beschwerten, dass andere Private ihre Daten bearbeiten würden, ist nicht der kantonale, sondern der eidgenössische Datenschutzbeauftragte zuständig. Bisher galt jedoch zufolge der Arbeitsbelastung des Datenschutzbeauftragten des Bundes die Praxis, dass Anfragen von Privaten nicht behandelt wurden. Um Anfrager nicht mit der Begründung abzufertigen, dass der kantonale Datenschutzbeauftragte nicht zuständig sei, hat der Unterzeichnende bisher jeweils wenigstens die persönliche Ansicht zur Anfrage mitgeteilt. Die beiden Themen, die auch im Jahr 2016 Privatpersonen zu Anfragen veranlassten, waren Drohnen über einem Grundstück und die Videoüberwachung durch andere Private.



Appenzell Ausserrhoden

Drohnen sind dann datenschutzrechtlich problematisch, wenn sie mit einer Kamera ausgerüstet sind und Aufnahmen von privaten Personen oder von einem Gelände im Privatbereich gemacht werden; sonst können sie allenfalls belästigen und auf diese Weise eine Persönlichkeitsverletzung darstellen.

Die Videoüberwachung einer Liegenschaft durch Private ist grundsätzlich nicht zulässig, soweit sie öffentlichen Raum mitumfasst (Strasse, Trottoir, Zugang zu öffentlichen Gebäuden). Private dürfen eine Kamera nicht in den öffentlichen Raum richten und keine Personen aufnehmen, die sich in diesem Bereich bewegen. Ebenso wenig darf eine Kamera auf ein Nachbargrundstück gerichtet sein. Weiter müssen Personen, welche das Grundstück betreten, von der Überwachung in Kenntnis gesetzt werden, bevor sie aufgenommen werden können. Schliesslich dürfen auch private Aufnahmen nicht länger als nötig aufbewahrt werden, wobei die entsprechende Frist eher in Tagen als in Wochen zu bemessen ist.

Ich danke der Justizkommission, dem Departement Inneres und Sicherheit und der Ratskanzlei für die Unterstützung der Anliegen des Datenschutzes und das mir entgegengebrachte Vertrauen.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. U. Gläus

Datenschutz

Details zu Rechnung und Aufwand 2016

		Budget 2017	Rechnung 2016	
Grundaustattung: Anfragen, Stellungnahmen etc.	CHF	4'000.00	7'150.00	Fn 1
Geres/Registergesetz		2'000.00	9'500.00	Fn 2
andere Projekte		4'000.00	4'500.00	Fn 3
Besondere Aufträge: Vernehmlassungen etc.	CHF	3'000.00	3'500.00	Fn 4
besondere Projekte		6'000.00	4'000.00	Fn 5
Privatim (Vereinigung der kant. DSB)				
Beitrag CHF 2000 (nicht über DSB bezahlt)	CHF			
Mitwirkung bei Privatim (je 1/2 AR und AI)	CHF	1'500.00	2'500.00	
Informationsveranstaltungen (RegisterG)	CHF	6'000.00		
EDV-Kontrolle (CHF 2'000 / Tag)	CHF			
Unvorhergesehenes	CHF	2'000.00		
Barauslagen	CHF	1'300.00	1'343.00	
Mehrwertsteuer	CHF	2'400.00	2'627.00	
total	CHF	32'200.00	35'120.00	

Details zum Aufwand in der Rechnung 2016:

- Fn 1) Auskünfte an Gemeinden: 12 h; an kant. Verwaltung: 10 h; an Private: 7 h.
- Fn 2) Geres/Registergesetz: 38 h.
- Fn 3) Rechtsänderungen Schengen/Dublin: 5 h; Vernehmlassung zu Personalgesetz und Bespr. mit Redaktorin: 13 h.
- Fn 4) Mitwirkung bei Umsetzung revid. Immobiliarsachenrecht: 14 h.
- Fn 5) smart meter 3 h; SW solaris 3 h; SW Substitutionstherapie 6 h; interkant. Zusammenarbeit Spitex 4h.

U. Glaus - 24. März 2017